

Satzungsänderung zur Friedhofsatzung
(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)
der Gemeinde Marxzell vom 21.03.2016

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, § 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 18.06.2018 die nachstehende Satzungsänderung zur Friedhofsatzung beschlossen:

§ 1

§ 10 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

In den Fällen des § 26 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 24 Abs. 1 Satz 4 können Verstorbene oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

§ 2

§ 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

1. Reihengräber
2. Reihenrasengräber
3. Wahlgräber
4. Urnenreihengräber
5. Urnenreihenrasengräber
6. Urnenwahlgräber oder Urnengrabkammern (Kolumbarium)
7. anonyme Bestattungen

§ 3

§ 12 Absatz 6 wird ersatzlos gestrichen.

§ 4

§ 19 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 21 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstigen Grabausstattungen in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

§ 5

§ 24 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Dies gilt nicht für Ehrengrabstätten nach § 16. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 23 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

§ 6

§ 25 erhält folgende Fassung:

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern. Ebenso sind die Trittplatten zwischen den Grabstätten frei von Moos und Unkraut zu halten.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 19 Abs. 10) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

(3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 23 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.

(4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.

(5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 24 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmende Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern. Bäume und Sträucher dürfen in der Höhe den Grabstein und in der Breite das Grabfeld nicht überragen.

(7) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften (§ 19) ist die gesamte Grabfläche zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebäude aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.

§ 7

§ 26 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 23 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

§ 8

§ 28 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 5 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 9

§ 29 erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 3 betritt,
2. entgegen § 4 Abs. 1 und 2
 - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält, oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt
 - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,

- d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt
 - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagern,
 - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet.
 - h) Druckschriften zu verteilen.
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 5)
 4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 21 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 24)
 5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 23 Absatz 1)

§ 10

§ 30 erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 11

§ 34 Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.

§ 12

Die Anlage der Satzung, das Gebührenverzeichnis, erhält folgende Fassung:

2.	Benutzungsgebühren	
2.1	Bestattung (Aushebung und Zufüllen des Grabes)	
2.11	Von Tot- und Fehlgeburten	0 €
2.12	Von Personen unter 10 Jahren	250,00 €
2.13	Von Personen ab 10 Jahren	750,00 €
2.14	Von Personen in einem Tiefgrab	950,00 €
2.15	Von Urnen (Erdgrab)	270,00 €
2.16	Von Urnen in der Urnengrabkammer/Kolumbarium	130,00 €
2.17	Ein Zuschlag zu 2.11 bis 2.16 für Bestattungen Samstags	40 %
2.2	Überlassung eines Reihengrabes	
2.21	Reihengrab für Personen unter 10 Jahren	250,00 €
2.22	Reihengrab für Personen ab 10 Jahren	800,00 €
2.23	Rasenreihengrab incl. Pflege	4.500,00 €
2.3	Überlassung eines Urnenreihengrabes	
2.31	Urnenreihengrab	500,00 €
2.32	Rasurnenreihengrab	1.200,00 €
2.4	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
2.41	Wahlgrab einfachbreit, einfachtief	3.000,00 €
2.42	Wahlgrab einfachbreit, doppeltief	4.150,00 €
2.43	Wahlgrab doppelbreit, einfachtief	4.500,00 €
2.44	Urnenwahlgrab	1.500,00 €
2.45	Urnengrabkammer/Kolumbarium	2.000,00 €
2.46	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts Für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechts wird für die Pos. 2.41 - 2.43 jedes Jahr 1/25, für die Pos. 2.44 – 2.45 jedes Jahr 1/15 der Gebühr erhoben. Es findet eine taggenaue Abrechnung statt.	
2.5	Benutzung der Friedhofshalle	
2.51	Aussegnungshalle	400,00 €

§ 13

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2016 in Kraft.

Marxzell, den 18.06.2018



Sabrina Eisele
Bürgermeisterin



Hinweise: eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.